

Landesseniorenrat B.-W. e. V., Rotebühlstr. 131, 70197 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

Geschäftsführung
Birgit Faigle
Tel.: 0711 / 61 38 24
Fax: 0711 / 61 79 65
E-mail: birgit.faigle@lsr-bw.de

Stuttgart, 30.11.2010

Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b Abs. 3 und § 45c Abs. 6 Satz 4 SGB XI sowie über die Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe in der Pflege nach § 45d Abs. 3 SGB XI und zur Änderung der Schiedsstellenverordnung-SGB XI

Stellungnahme des Landesseniorenrates Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesseniorenrat Baden-Württemberg bedankt sich beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Die bisherigen Regelungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass gute Angebote entstanden sind. Der neue Förderschwerpunkt nach § 45d SGB XI ist noch im Aufbau.

Bedeutend ist es, dass Regelungen nicht zu eng formuliert sind, sondern im Sinne einer Ermöglichungskultur für die vielfältigen bürgerschaftlichen Initiativen und Angebote offen sind. Die Verordnungen und Richtlinien müssen eine deutliche Botschaft sein, dass Bürgerengagement gewünscht, ermöglicht und unterstützt wird. Die Verordnung ist nach diesem Gesichtspunkt zu überprüfen und eventuell zu vereinfachen.

Der Landesseniorenrat möchte dazu vier Anmerkungen machen:

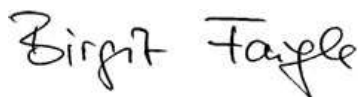
1. Bürgerengagement versteht der Landesseniorenrat als freiwilliges und unentgeltliches Engagement. Mit Einführung der Gruppe „bürgerschaftlich Tätiger“ wird Bürgerengagement mit monetären Gesichtspunkten verbunden. Neben den „unentgelt-

lich“ Engagierten, denen nur die angefallenen Auslagen ersetzt werden, gibt es die bürgerschaftlich Tätigen, denen auch in gewisser Weise der zeitliche Aufwand ersetzt wird. Dies widerspricht dem Grundgedanken einer Bürgergesellschaft und den Intentionen, die in Baden-Württemberg eingeführt sind.

2. Für bürgerschaftliche Initiativen und Selbsthilfegruppen ist die Antragsstellung eine große Hürde. Hier ist insbesondere die anteilige Finanzierung durch die Kommunen zu nennen, die zuerst abgefragt und sichergestellt werden muss. Ohne die Einsicht der Kommunen in die Notwendigkeit des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts für eine gute Daseinsvorsorge für pflegebedürftige Menschen und die Entlastung pflegender Angehöriger und deren finanzielle Unterstützung tun sich Initiativen bei diesem ersten Schritt der Antragsstellung schwer. Sinnvoll wäre es, wenn die kommunale Förderung durch andere Finanzierungsmöglichkeiten erweitert werden könnte, wie z.B. Stiftungsgelder oder Spenden.
3. Bürgerschaftlich Engagierte wollen keine Aufwandsentschädigung für die Zeit, die sie einbringen. Wichtig für sie sind selbstbestimmte Handlungsfelder, sind Unterstützung, Anerkennung und der Ersatz der Auslagen. Der Nachweis für den Auslagenersatz muss von den Engagierten einfach erbracht werden können. Dafür sind förderliche Regelungen zu treffen. Die Möglichkeit, einen pauschalen Auslagenersatz zu vereinbaren, wäre hilfreich.
4. Auch die Fristen für die Antragsstellung und die Erzielung des Einverständnisses im Koordinierungsausschuss sind nicht einfach an Initiativen zu vermitteln. Die erste für eine Bewilligung maßgebliche Sitzung findet Ende Juni/Anfang Juli statt. Initiativen, die zu Beginn des Jahres ihren Antrag eingereicht haben, müssen lange auf die Bewilligung warten.

Der Landeseniorenrat ist gerne bereit, an einer Überarbeitung des Entwurfs im Sinne der Vereinfachung mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Faigle